



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Deduction darüber, samt Beylagen Lit.A. biß Lit.K.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

JUNIUS.

Des Erzbischoffs
Mayns Territorial-Superiorität

§. XXII.

1646.

JUNIUS.

Superiorität über die Stadt
Erfurth betreffend.

An seiten des Erzbischoffs Mayns nachgesetzte Deduction sub N. I. auf den Friedens-Congress gebracht und per Superiorität über die Stadt Erfurth Dictaturam beandt gemacht.

N. I.

Dictat. d. 12. Junii st. nov.

Anno 1646. Monast.

Summarischer Bericht, mit küniglicher Anführung unwiederleglicher Fundamenten, warum das Hoch-löbliche Erzbischoffs Mayns in dessen Stadt Erfurth des Juris Superioritatis, Ober-Vorherrschaft und der Gerichtsbarkeiten & omnimodæ Jurisdictionis in Geist- und Weltlichen Civil- und Criminal-Sachen, neben des Erzbischoffs hohen Regalien von vielen hundert Jahren bis auf gegenwärtige Zeit, sine interruptione aut turbatione (ausser derjenigen Beeinträchtigungen, deren sich der daselbstige Stadtrath jeweils, bevorab bey jetziger Kriegs-Unruhe, unverantwortlich angemasset) berechtiget gewesen und noch ist, solche seine Jura auch jederzeit ruhiglich exerciret, und per continuatam possessionem wohl hergebracht, ohne das einiger Chur- oder Fürst demselben Erzbischoff mit einigem Schein Rechts oder Befugnis darin Eintrag zu thun, weniger besagtes Jus Superioritatis in toto vel in parte des Orts præ-tendiren kan.

I. Und zwar anfänglich ist aus bewehrten Scribenten und Historicis beandt, auch sonst erweislich, und gestehet es zum Ueberflus der Erfurthische Stadtrath selbst, daß das Land zu Düringen samt jetzt-gemeldeter Stadt Erfurth als dessen Metropoli, schon vor 800. Jahren durch Kayser OTTONIS des Ersten und Grossen Herrn Sohn, WILHELMUM Archi-Episcopum Moguntinum, ex donatione Patris dem Erzbischoff zugebracht worden, der auch von solcher Zeit an besagtes ganze Land anfänglich per suos Vice-Dominos (welche folgend, da solches Ampt an den Ludovicum Barbatum und dessen Söhne gelanget, zu Land Grafen erhoben worden) mit vollkommener Landes-Obrigkeit besessen und unen gehabt.

Und obwohl nachgehends durch Freygebigkeit etlicher gefolgter Erzbischoffen zu Mayns und in andere Wege ein Theil desselbigen Landes und etliche darin gelegene Graff- und Herrschaften an andere Fürsten, Grafen und Herren gelanget, so hat dennoch das Erzbischoff die Stadt Erfurth, als Metropoli Thuringiæ, samt unterschiedlichen um dieselbe gelegene Graff- und Herrschaften, und unter denselben in specie Gleichen, Blanckenheim, Cranichfeld, Thondorff und Mühlberg ic. mit ihren Pertinentiis, neben etlichen der Stadt angränzenden Dorffschaften zum Theil jure pleni, theils auch durch Investituren jure directi domini cum omnimoda Jurisdictione & Superioritate ihme jederzeit conserviret und erhalten.

Es hat auch II. insonderheit mehr-gedachte Thüringische Haupt-Stadt Erfurth bey dem Erzbischoff in die 600. Jahren und länger getreulich gehalten, und von demselben sich keiner gestalt wollen separiren lassen, und dadurch von ihm, dem Erzbischoff, gewisse Privilegia, und unter denselben ein absonderliches Insigul mit dieser Epigraphen, Erfordia fidelis Sedis Moguntinæ filia, zu gebrauchen erlanget. Quo sigillo in vim Privilegii concessio una cum dicto encomio fidelitatis, illis sigillo (utinam sicuti priorum ita posterorum cordibus) inscripto eadem Civitas in hanc usque horam utitur. Welches dann so wohl ex ipsa activâ Privilegiorum concessione tanquam indubia Superioritatis nota, als auch ex passiva receptione & prædicato fidelitatis eine klare Anzeige des Erzbischoffs Superiorität und der Stadt Subjection nach sich führet.

1646.
Junius.

Es thut auch III. der Rath daselbst in seinen von vielen 100. Jahren von sich gegebenen vielfältigen Schrifften (der Originalien so wohl alte als jüngere in guter Anzahl vorhanden) diese Stadt vor des Erz-Stifts Eigenthum und einen regierenden Erz-Bischoffen zu Maynz vor ihren rechten natürlichen Erb-Herrn, Ordinarium, und von Gott ohnmittelbare hohe Obrigkeit selbst erkennen. Ohne ist es zwar nicht, daß bey dem im Jahr 1459. zwischen Herrn Diethero, Grafen zu Jfenburg, und Herrn Adolphem, Grafen zu Nassau, beyde gewesenen Erz-Bischoffen zu Maynz, entstandenen Schismate, gedachter Stadt-Rath (unangesehen derselbe kurz vorhero, newlichen Mittwoch nach Oculi 1451. occasione selbiger Stadt mit Graf Henrichen von Hennenberg gehaltenen Behde, Herrn Erz-Bischoff Theodorum um Hülffe und Rettung mit diesen Formalien angeruffen: „Ihr wollet ansehen gnädiglich die grosse Herrlichkeit, Nutz, Renten und Gefälle, die Euer Gnaden bey uns hat, und daß Ihr je unser rechter natürlicher gnädiger Erb-Herr seyd, und wir bey Niemand würcliche Hülffe und Trost zu suchen und zu empfinden, als bey Euer Gnaden, Eurem Stiff und den Euren u.) in trüben Wassen zu fischen, und sich von des Erz-Stifts Subjection zu eximiren unterstanden, auch der Occasion des damaligen Disturbii also meisterlich bedienet, und die Sache dahin gebracht, daß die darauf im Erz-Stiff succedirte, benandlich Herr Albertus desselben Erz-Stifts gewesener Administrator, im Jahr 1483. und folgendes der Herr Erz-Bischoff Bertholdus Anno 1497. sich mit ihm, dem Rath, um Friede und Ruhe auch die Stadt beym Gehorsam zu erhalten in hochbetheuerte zu ewigen Tagen verbindliche, und in nachgefolgten Zeiten in allen Articulis so viel deren in litern durch den Rath zu Erfurth widerrechtlich gebracht worden, durch Richterliche Erkenntnis des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer bekräftigte Concordata und Verträge eingelassen. Es giebt deren heiterer Buchstaben, bevorab des Vertrags de Anno 1483. §. 1. was massen die Herren Paciscenten ihrem Erz-Stiff das Jus Superioritatis, merum & mixtum Imperium, und andere ihm, dem Erz-Stiff, neben der Obrigkeit zustehende Jura, Rechte und Gerechtigkeiten reserviret, und also der Stadt ein mehrers nicht, als was salvis ejusmodi juribus reservatis die Litera deren Verträgen vermag, und sie vom Erz-Stiff in einem und dem andern hergebracht, concedirt und eingeräumet haben.

1646.
Junius.

Wie dann IV. jehzbedeuteter Vertrag vom Jahr 1483. klärllich ausweist, erstlich Art. 1. daß der Stadt-Rath und die Gemeine daselbst gegen einem regierenden Erz-Bischoffen und dem Erz-Stiff Maynz als der Stadt rechten Erb-Herrn, deme dieselbe von Alters zustehet, sich ihrer Eide und Pflichten nach getreulich mit herkommener Verwandnis halten und beweisen. Item Art. 2. dem Erz-Stiff seinen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, auch Gerichten Geist- und Weltlichen, hohen und niederen gewöhnlichen Gerichts-Gefällen, Nutzen und andern des Erz-Stifts Rechten, Gütern und Zinsen nicht irren, nicht tragen, oder durch die Bürgere oder andere, deren sie mächtig wären, tragen lassen, in keine Wege, sondern ermeldten Gerichten ihren freyen Lauff vollend gehen lassen. Ferners Art. 5. dargegen kein Geleit geben, noch sonst, vermöge anderer Articuli desselben Vertrags, dem Erz-Stiff in- und außershalb der Stadt zustehenden Juribus keinen Eintrag, Schaden und Hindernis thun oder zugehen verstaten, auch die Feilschafften nirgend anders, als in des Erz-Stifts Cammer-Häusern und Städten gehalten werden solten, und was dergleichen das Jus Superioritatis designirende Vorsetzungen mehr darin enthalten. In ebltichen andern Articulis bemeldten Vertrags aber wird dem Rath das nudum Ministerium und die Handbiethung in exequendo auf gewisse Maasse aufgetragen, als Art. 3. den in Erfurth gelegenen Chur-Maynzischen Hof mit denen Obrffern, Leuten und Gütern darzu gehörend, auch des Erz-Stifts Aempt-Leute und Dienere getreulich zu entscheiden, und dieselbe an ihrem Leib und Gut, so viel an ihnen, Raths-Verwandten, ist, nicht verunrechten zu lassen. Articulus 7. zu Bestrafung deren, so wieder des Erz-Stifts Obrigkeit gehandelt, desselben Beampten unverzüglich die Hand zu biethen. Articulus 12. zu Handhabung Ehre und Würde des Erz-Stifts Gerichte wieder

1646. wieder diejenige, so sich an denselben mit lästerlichen Worten vergriffen, in der Stadt
 Junius. 16. auf gedachter Berichte Executoriales die Hülffe innerhalb 14. Tagen unverzüge-
 lich zu vollenziehen. Und *Artic. 22.* die, so Wunden gethan, zu Abstattung der dar-
 durch verwickelten Busse anzuhalten, und sie nicht in der Stadt zu dulden, es seye dann
 des Erz-Stifts Schuldheissen deswegen gebührender Abtrag geschehen.

Zumassen auch V. oft-berührter zweyter Vertrag vom Jahr 1497. gleichmässi-
 ge Reservationes in sich begreift, als *Artic. 1.* ihrem Erb-Herrn, einem Erz-Bischof-
 fen zu Maynz, Huldigung und den daselbst deswegen vorgeschriebenen Eyd zu thun.
Artic. 15. sich in Arrest-Sachen nicht zu mischen, noch deren zu unterfangen. Item
Artic. 17. allein in Sachen Erb-Fälle betreffend, die Partheyen nach der Stadt Wills-
 kühr oder Statuten zu entscheiden, in allen andern Fällen aber sich der Jurisdiction
 und Erkenntniß zu enthalten. Es würde allzuweitläufftig fallen, alle in beyden ob-
 gemeldten Verträgen enthaltene Articuli zu examiniren, dieses aber ist mit wenigen
 zu berühren nöthig, daß obshon in aliis Articulis oder §§. derselben Concordato-
 rum der Stadt Erfurth ein und anders eingeräumet worden, solches jedoch, wie es
 der Textus giebt, aus Gnaden der Herren Concedenten, und dabey aller Derter
 unterschiedene des Erz-Stifts Superiorität cum aliis juribus denotirende Refer-
 vationes beschehen, wie man dann disfalls den contravenirenden Erfurthischen
 Stadt-Rath ad ipsa Concordata, als welche von sich selbst klare Ziel und Maaß
 geben, kürzlich verweist.

Zu solchen Concordatis kommt VI. der zwischen Herrn Erz-Bischoffen
 ALBERTO und jetztbesagtem Stadt-Rath Anno 1515. aufgerichter Vertrag, aus wel-
 chen man nachfolgenden Extract ihm, Stadt-Rath, vorstellen wollen; verba Con-
 tractus sunt hæc: „Daß wir Uns als Erz-Bischoff zu Maynz und der Stadt
 „Erfurt rechter Erb-Herr, mit Verwilligung der würdigen und Ehrfahnen unsern
 „lieben andächtigen Dechant und Capittels unser Duhm-Stifts zu Maynz, mit dem
 „Ehrfahnen unsern lieben getreuen obgemeldten Bürgermeistern, Räten, Vormün-
 „der von Viertel und Handwerker und ganger Gemeinde gemeldter unser Stadt Erf-
 „furth, und sie sich wiederum mit uns solcher Irrung und Spenne halber, Folge, Rei-
 „se und Dienst betreffend, gütlich vereiniget und vertragen haben, und thun das ge-
 „genwärtiglich in krafft dieses Brieffes wie hernach folget, nemlich das Bürgermei-
 „ster, Räte, Vormunde und Gemeinde gedachter unser Stadt Erfurth Uns, unsern
 „Nachkommen und Stift Maynz, als ihrer rechten Herrschaft, in unseren und un-
 „ser Stift Maynz anliegenden Nöthen und Sachen auch in des heiligen Christli-
 „chen Glaubens desgleichen in des heiligen Reichs Zügen und Geschäften, darin
 „Wir, unsere Nachkommen oder Stift Maynz von Päpstlicher Heiligkeit oder des
 „heiligen Reichs wegen neben andern Ehr-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
 „jederzeit erfordert oder ermahnet werden, mit und neben andern unsern und unser
 „Stifts Maynz Untertanen, auf unser, unser Nachkommen oder Stifts Erfordern
 „und Besinnen, nach ihren Vermögen ungefährlich folgen, reisen und dienen sollen,
 „getreulich &c.

Daß aber VII. solche Reise, Folge und Dienste, nicht erst damahlen oder ex
 post facto dem Erz-Stift erhandelt worden, solches thut der immediatē darauf
 folgende Contextus; „Zumassen ihre Vorfahren und Eltern unsern Vorfahren
 „und Stift Maynz gereiset, gefolget und gedienet haben und zu dienen schuldig ge-
 „west seyn &c. klärlich ausweisen. Es kan auch solche Schuldigkeit der Reisen, Folge
 „und Dienste, wie wenigens nicht der Steuer und anderer des Erz-Stifts des Orts ha-
 „bender hoher Obrigkeitlichen Jurium, aus sein, des Raths, an die in vormahligen
 „Zeiten geweste Herren Erz-Bischoffe zu Maynz abgangenen flehentlichen Ersuchungs-
 „und Submission-Schreiben (deren man etliche als in specie drey an Herrn Erz-Bi-
 „schoffen Adolphum alle drey de Anno 1475. deren das erste Montags nach St. Ste-
 „phans-Tag, das zweyte Dingstags nach Epiphania Domini und das dritte Ding-
 „stags

1646.
Junius.

stags nach der heiligen Achtehenden datirt ist. Item eins an Herrn Erzbischofen *Dieterum* de dato Mittwoch Quasimodog Anno 1478. weiters zwey andere an Herrn Erzbischoffen *Bartholdum* de datis Dinstags nach Decollationis Johannis und Montags nach unser lieben Frauen-Tag, Anno 1490.) im Fall der Noth originaliter beybringen kan, und bey ferner Nachsuchung bey dem Chur-Maynßischen Archivo sich in noch weit größerer Anzahl zu befinden seynd, ad oculum remonstrirret werden.

1646.
Junius.

Imò, als zum VIII. in jetztgemeldten 1478. Jahr Kayser Friederich von dem Erfurtischen Stadt-Rath Hülf wieder den König in Frankreich begehret, hat derselbe hochgemeldte Erzbischoff *Dieterus*, mit diesen formalibus um Vertretung bey dem Römischen Kayser gebethen, „damit sie in einen solchen bey dem Stifte Maynß „ungesondert verbleiben und des Inbruchs unbeschwehrt erledigt werden mögen, dann „sie sich in vorgangenen Zeiten auf dergleichen Erforderung, hinter dem Stifte, dem „Reiche in besondere Dienste nicht geben hätten, noch sich vom Stifte sondern noch „scheiden lassen wollen; daß auch hinter dem Stifte also zu thun noch nicht in Mey- „nung seyn etc. Gleichwie nun der damahlige Rath zu Erfurth mit solcher gehorsamster Submissions-Bezeugung anderst nicht als seine schuldige Pflicht in Acht genommen, also hat derselbe in nachfolgenden Zeiten dem Erzbischoff bald in diesem bald in einem andern Jure zu turbiren und sich des Gehorsahms allgemach zu entziehen unterstanden.

Dessen aber unerachtet ist er IX. zu voriger schuldiger Subjection von solchen Turbationibus und Beeinträchtigung abzustehen, den Erzbischoff pro superiore zu erkennen, demselbigen Huldigung und Pflichten zu leisten, dessen Gerechtigkeiten in Ecclesiasticis & Politicis sich zu untergeben, darin und in andern des Erzbischoffs Juribus keinen Eintrag zu thun, und sonst als gehorsamen Unterthanen gebühret, sich zu verhalten, durch verschiedene Kayserliche sowohl Cameralische als andere Mandata und End-Urtheil angewiesen und condemnirret worden, deren dann man etliche sub Lit. A. B. C. dieser Information Kürze halber abschriftlich beylegen wollen.

Adjunct.
A. B. C.

Adj. D.

Demselben auch X. Extracts weiß sub Lit. D. zu adjungiren dienlich erachtet worden, wasmassen er, der Stadt Rath zu Erfurth, am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer den 16. October Anno 1510. in seinen damahls gegen eßliche Bürgern zu Franckfurt eingewendeten Exceptionibus fori delinatoris selbst allegiret, daß vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. 300. 600. 800. mehr und minder Jahren, dieselbe Stadt mit ihren Bürgern und Inwohnern und dem ganzen Rath des löblichen Stiffts zu Maynß, auch ein Erzbischoff zu Maynß ihr rechter Herr und ordentlicher Richter ohne Mittel gewest und noch sey, und was dergleichen mehr in solhanem Extract enthalten, so des Erzbischoffs Superiorität über die Stadt Erfurth, in vim Judicialis Confessionis adeoque probationis omnium fortissimæ ausdrücklich bejahet.

Betreffend ferner XI. vorbedeutete Steuer, ist solche vom löblichen gemeldten Kayserlichen Cammer-Gericht den 14ten Septembris Anno 1585. dem Erzbischoff durch Urtheil und Recht adjudiciret, und darauf vom Stadt-Rath pariret, auf dessen abermahliges tergiversiren aber deren und in specie der Lürcken Hülf Entrichtung halber, den 29ten April Anno 1595. per Mandatum de solvendo sine clausula, vermög obangezogener Lit. B. an den Erzbischoff gewiesen worden.

Es hat auch der Rath XII. von selbiger Zeit hero bis zu gegenwärtigen Kriegs-Troublen dem Erzbischoff die Steuer zu entrichten niemahls sich difficultirt, noch mit einigem Schein Rechtens difficultiren können, sondern nach Besag seines eigenen vorgehandenen Auszugs, allein vom 20ten Martii des Jahrs Anno 1618. bis auf die Franckfurther Herbst-Messe 1627. in eilff unterschiedlichen Terminen des Erzbischoffs Einnehmern

1646. nehmern an Reichs- und Kriegs-Steuer salvo Calculo 142000. fl. ohne was er noch 1646.
über solche gemeldte Summa damahls zu entrichten hinterstellig verblieben, bezahlet. Junius.

Ingleichen XIII. in einem an den noch regierenden Herrn Chur-Fürsten zu Maynz den ^{Junii} 27. ^{May} Anno 1636. abgangenen Schreiben, um gnädigste Moderation deren damahls in Praagern Frieden verwilligten 120. Wonden einfachen Römmer Zugess angehalten.

Wenigers nicht XIV. in einem anderweiten an höchst-gedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden den ^{August.} 25. ^{Julii} ejusdem Anni 1636. abgangenen Schreiben sich zu Abtragung ihres noch vor dem Schwedischen Kriegs-Wesen dem Erz-Stiftt schuldig verbliebenen Restants unterthänigst erbietig gemacht, also, daß der Erz-Stiftt Maynz in continua quasi Possessione desselben Juris Collectandi jederzeit gewesen, und daher ein fremdes Ding zu hören seyn wolte, wann sein des Orts hergebrachtes Jus Superioritatis, utpote basis & fundamentum Juris Collectandi, in controversiam gezogen werden wolte.

Adj. E.

Man verlese unbeschwehrt XV. die sub Lit. E. beyliegende vom Stadt-Rath daselbst an mehr löblich-gedachtes Kayserliches Cammer-Gericht zu Speyer contra Chur-Maynz angestellte Reconventions-Klage, und das subjungirte in rem judicatam erwachsene Urtheil, und judicire nach Gestalt deren darin enthaltenen Sachen, ob auch Unterthanen einer Lands-Fürstlichen Subjection mehr heim gewiesen werden könnten, als die Stadt Erfurth in sothanen Urtheil von des heiligen Reichs höchstem Tribunali dem Erz-Stiftt Maynz heim gewiesen worden.

Man überlege ebenfals XVI. wasmassen derselbe Stadt-Rath das liberum Exercitium Religionis vom Erz-Stiftt Maynz in vim specialis Privilegii zu erhalten sich mehrmahlen angelegen seyn lassen. Ingleichen, wasgestalt mehr höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden nochmahls gegenwärtiglich in selbiger Stadt Erfurth, gleichwie in übrigen ihres Erz-Stiftts Haupt-Städten, als Maynz, Aschaffenburg &c. Ihren Bisthum oder Vice-Dominum, Stadt-Schult-Heißen und neben andern Geist- und Weltlichen Bedienten, ein mit Assessoren und andern dessen angewandten Persohnen bestelltes ordentliches Gericht halten, und vermittelst solcher Beamten und Gerichten, Dero Jurisdiction sowohl in Criminalibus als Civilibus, in- und ausserhalb der Stadt, auch in denen zu demselben Bisthum Amt gehöbrigen Dorffschafften, vor dieser Kriegs-Unruhe ohne männliches Einreden jederzeit und noch, so viel gegenwärtige des Raths Thätlichkeiten nicht im Weg liegen, exerciren lassen.

Einmahl ist unverneinlich XVII. daß von jetztgedachten Erz-Stiftts Gerichten und deren des Orts Unterthanen in- und ausländischen daselbst litigirenden Partheyen die Appellationes an das Chur-Fürstliche Hof-Gericht nacher Maynz je und allewege ihren richtigen Lauff gehabt, und bis auf gegenwärtige Stund haben. Wiewohl Er, der Stadt-Rath, durch allerhand Gewaltthaten die Appellanten dießfals abzuschrecken, öftters untersehret, und hat der Erz-Stiftt, so viel jetztgedachte von dessen Gerichten zu Erfurt nacher dem Chur-Maynzischen Hof-Gericht gehdrige, und bis auf diese Stunde in continua quasi possessione herbrachte Appellationes betriefft, zum Überfluß rem judicatam Judicii Camerae Imperialis vom Jahr 1497. vor sich, welche Receptio Appellationum, utpote quæ non nisi ad Superiorem interponi possunt, ein ferners ohnwidersprechliches Argumentum der Superiorität und Jurisdiction klärlich nach sich führet.

Es geben auch noch ferners in specie XVIII. sein, des Erfurthichen Stadt-Rathes, an offthöchst-gedachte Chur-Fürstliche Gnaden noch vor wenig Jahren abgelassene Schreiben, in welchen Er, Stadt-Rath, sich mit denen gebrauchten vor
Dritter Theil. A a a ters

1646. ters üblichen Formalibus: Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden gehorsamste Unterthanen, 1646.
 Junius. subscribiret, und also des Erz-Stifts des Orts hergebrachtes Jus Superioritatis
 Junius. damahls nothwendig in keinen Zweifel gezogen hat. Es hat auch derselbe Rath solches
 in einigen Zweifel zu ziehen, oder dem Erz-Stift in mehr-bedeutetem Jure Superio-
 ritatis oder andern dessen Recht und Gerechtigkeiten Eingriff zu thun, die geringste
 befugte Ursach nicht.

Zumahl die Stadt Erfurt XIX. tempore suae primordialis conditionis, als sie zum Erz-Stift kommen, aller Privilegien cariret, sondern selbige erst von denen Herren Erz-Bischöffen zu Maynz obbesagter massen per Concessionibus, Concordata & Pacta nach und nach erlangt, also nichts ex jure proprio gehabt, consequenter sich mit solchen Concessionibus & Pactis, welche insonderheit in tali alienationis casu per modum Transactionis in iura stricta zu interpretiren, be-
 helfen, & non expressum in literis pro non concessio achten muß, in sonderbarer Erwe-
 gung, quod reservatio Superioritatis, Jurisdictionis aliorumque Jurium Principi competentium, etiam sine ulla verborum expressione Concessionibus inesse censetur, nec Princeps seipsum juribus suis principalibus exinanire velle praesumatur: Gestalt vorgedachte Concordata Herrn Administratoris ALBERTI de Anno 1483. Articuli. I. daß selbige Stadt vom Erz-Stift Maynz mit etlichen Freyheiten begnadet und begabet sey, buchstäblich nach sich führen, und in eodem contextu disponiren, daß ein Erz-Bischoff zu Maynz solche Stadt in ihren Juribus, was sie vom Stift Maynz herbracht hat, bleiben lassen, und also a contrario sensu, derselben ein mehrers, als was sie vom Erz-Stift hergebracht, zu gestehen nicht schuldig.

Wie nun aber derselbe Stadt-Rath sich nun von vielen Jahren mit dem hergebrachten nicht begnügen wollen, sondern ad majora aspiriret, und daher zu Behauptung seiner auf eine gängliche Exemption vom Erz-Stift gerichteten Intention, am Hochlöblich-ernannten Kayserlichen Cammer-Gericht, bey vorbesagten die Steuer betreffenden Mandat-Sachen, beydes tam in causa principali, quam in subsequuto restitutionis in integrum Processu, allerhand berühmte jedoch nichtige Documenta noviter reperta zwar produciret aber deren unangesehen:

XX. dem Erz-Stift Maynz als mere subditi nachmahls anheim, und mit seinem damahls recte & implicite affectirten Reichs-Stand per binas in Judicio Restitutorio repetitas sententias Camerae Imperialis ab- und zur Ruhe gewiesen worden, als hat man solchen damahlen von Stadt-Rath produciren vermeynlichen Documenten eine kurze Designation diesem Bericht zu dem Ende sub Lit. F. hierbey zu fügen vor dienlich ermessen, damit ein jedwedem ohnpartheyliches Gemütthe, im Fall mehrgedachter Stadt-Rath sich einiger weitem angemessenen Fundamenten, als in dieser Summarischen Deduction enthalten, zu beruhmen, und per veritatis suppressionem einen oder andern Reichs-Stand sich anhängig zu machen unterstehen würde, darab tanquam ex indice seu Epitome klärlich ersehen möge, daß solches alles hievor, auch speciose auf die Bahn gebracht, aber doch cum plenissima causa cognitione tam in judicio ordinario, quam intentato extraordinario restitutionis remedio, und also durch unterschiedliche in rem judicatam ergangene Urtheil vorlängst abgesprochen und verworffen worden.

Wann nun die oberzehnten Notae, Signa & Documenta des Erz-Stifts Maynz zu Erfurt herbrachten Superiorität und derselben Medietät also klar seynd, daß ipsa evidentia, notorietas, Concordata, Privilegia, Sententia & propriae tam judiciales quam extrajudiciales confessiones das Urtheil vor dem Erz-Stift selbst sprechen, als können diejenige Turbationes, Beeinträchtigungen, Gewaltthaten und Spolia, deren sich der Stadt-Rath daselbst dargegen in vielen unterschiedlichen Fällen, und gleichsam in toto unterwunden, auch noch täglich unterwundet, nullo jure justificiret werden, allermassen man alle solche unjustificirliche That-Handlungen im Nahmen Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz omni meliori modo contradiciret, und seiner Chur-Fürstlichen Gnaden gegen vielgedachten Rath Dero Stadt Erfurt, wegen obbedeuter von ihme verübten und noch täglich verübenden sich gleich-

Adj. F.

1646.
Junius.

gleichsam in infinitum hinaus erstreckenden Turbationen, Violentien und Spolien, alle competirende Rechts-Mittel bester gestalt reserviret und vorbehalten haben will, nicht zweifelnd, es werde eine ganze unpartheyische Welt, von ihm, seiner von Gott vorgefesten ordentlichen Obrigkeit ungehorsamen und widerspänstigem Rath der Stadt Erfurt, und dessen unverantwortlichen Actionibus eben dasjenige judiciren, was Weyland Kayser RUDOLPHUS II. allerglorigsten Andenkens in seinem an denselben den 26. Febr. Anno 1588. abgelassenen allergnädigsten Befehlts-Schreiben judiciret, in welchem Ihro Majestät Dero Kayserliche Gemüths-Meynung mit diesen gebrauchten Formalien ausdrucket; „Daß Sie mit Mißfallen so viel vermerckten, daß sie (nemlich der Stadt-Rath) des thätlichen Turbiren und Eingreifens kein Ende zu machen, sondern sich gleichsam zu ihrer Obrigkeit zu nöthigen, und von allem Gehorsam auszusehen gemeynet; welches Ihro Majestät, obliegenden Kayserlichen Amtes halber, also zuzusehen nicht gebühren wolte ic.

1646.
Junius.

Sonsten hat man Chur-Maynsischen Theils bey denen jüngst den 27. April allhier zu Dinsabrick in pleno vorgangener Ablefung der dreyen Reichs-Räthe Re- und Correlationen in puncto der auswärtigen Cronen Replicen, mit Befremdung angehöret, wasmassen der Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Herr Abgesandter, in einer von ihm occasione der Stadt Erfurt eingewendeten vermeynten Reprotestation, das Jus Superioritatis in jetztbesagter Stadt Erfurt denen Chur- und Fürstlichen Häusern zu Sachsen anmaßlichen zuzuschreiben sich unterstanden. Gleichwie man aber solches Fürstlich-Sächsisches Attentatum gleich damahlen stehenden Fußes, ex parte Chur-Mayns widerprochen, also thut man es auch nochmals zum kräftigsten contradiciren und widersprechen, und dafür halten, daß solche Fürstlich-Sächsische nichtige Reprotestation mehr ex errore und aus Mangel genugsamer Information geschehen, welcher gestalt beyde höchst- und hochgedachte Chur- und Fürstliche Häuser zu Sachsen, im Jahr 1483. luna in Festo Purificationis Mariæ sich des Schutzes, gegen 1500. Rheinischen Gulden Jährlichen Schutz-Geldes, zwar angemasset, gleichwohl Artic. 26. des darüber aufgerichteten Vertrags den Erb-Stiftt Mayns davon mit Nahmen ausgezogen, und eo ipso nicht allein dem Erb-Stiftt vor des Orts ordentliche Obrigkeit erkennt, sondern auch durch Übernehmung solches Schutzes, und Vergleichung des daben bedingten Schutz-Geldes (ohne daß der Bestand und Gültigkeit all solches per contractum vermeyntlich acquirirten Juris Protectionis niemahln, wie noch, ex parte des Erb-Stiftts Mayns gestädiget worden) das jeso widerrechtlich anmassende Jus Superioritatis vor sie, die Chur- und Fürstlichen Häuser, excludirt und ausgeschlossen: zumahlen bekandt, daß einem Landes-Fürsten das Jus Protectionis ohne das competiret, und dasselbe per speciale factum zu acquiriren, nicht allein nicht nöthig, sondern auch so weit überflüssig, oder vielmehr dem Paciscenten präjudicial, daß durch dessen Special-Erhandlung die Exclusion der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und des Juris Superioritatis richtig ans Tages-Licht gegeben würde. Es haben zwar die Fürsten zu Sachsen sich in vorzeit und sonderlich erst um das Jahr 1509. als eben damahlen eine starcke Execution gegen eglische des Rathes daselbst vorgangen, vor der Stadt Erfurt hohe Obrigkeit und Landes-Fürsten in einem Sonnabend nach Lucia Tag illo Anno an denselben Rath abgangenen Schreiben auszugeben unterstanden, aber vom Rath darauf zur Antwort bekommen, daß er nicht verhoffen wolte, in sie (nemlichen den Stadt-Rath) als Ihr Fürstlichen Gnaden Landsassen und Unterthanen Fürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit zu schöpfen oder zu haben, dann sie oder die Stadt Erfurt mit solcher Obrigkeit und Gerechtigkeit Niemand anders als einem Erb-Bischoffen zu Mayns, als ihrem rechten Erb-Herrn verwandt seyn, und möchten sich den Pflichten nach, mit welchen sie demselben verbunden, ohne dessen Verwilligung Niemand anders dergestalt fürderhin unterwerffen ic. Was auch, der Stadt-Rath solcher Fürsten Anmassung halber, an Herrn Erb-Bischoff URIEL Mittwoch nach S. Francisci im Jahr 1511. schriftlichen gelangen lassen, und darin vermeldet, daß die Stadt vom Erb-Stiftt Mayns als ihrem 800. jährigen Erb-Herrn nicht aussetzen wolte, solches thut der mit Lit. G. bezeichnete Extract mit mehrern besagen; wenigens nicht hat das Fürstliche Haus zu Sachsen sich auch in andern dem Erb-Stiftt zuständigen in vorhergehenden

Adj. G.

Dritter Theil.

Aaaa 2

benand.

1646. benannten Graff- und Herrschafften, unterm Prätext der Landgraffschafft Thüringen, 1646.
 Junius. der Superiorität dabey anmassen wollen, es ist aber solchem Vornehmen nicht allein vom Kayserlichen Fiscal vermittelst gewöhnlichen Exemption-Proceß schon vor 50. Jahr dermassen begegnet worden, daß dasselbe Fürstliche Haus in puncto probationis nicht fortkommen können, und das Werck bißhero gar ersitzen lassen müssen, sondern es haben auch die jetztregierende Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, als Herr Herzog Ernstens zu Sachsen Fürstliche Gnaden, sich Anno 1642. abermahls der Superiorität an gedachten im Land von Düringen gelegenen dem Erb-Stift angehörigen Graff- und Herrschafften unterfangen wollen, Seiner Fürstlichen Gnaden gleich sobalden mit einer ausführlichen Contradictions-Schrift begegnet, und aus denen Reichs-Abschieden, wie auch mit vielen andern unhintertreiblichen Gründen erwiesen und dargethan, daß mit solchen Graff- und Herrschafften der Erb-Stift Maynz je und allwegen in continua possessione der Reichs-Immedietät begriffen gewesen, und biß auf gegenwärtige Stund verblieben. Und gleichwie vorangedeuteter massen der Erb-Stift in- und außserhalb der Stadt Erfurt in seinem gewissen District die hohe Obrigkeit pro indiviso allein hergebracht, also ist auch mit vielen Präjudiciis erweislich, und unverneinlich darzuthun, daß die Chur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen, den Erb-Stift vor derselben Stadt und besagten Districten Obrigkeit erkandt, in unterschiedlichen Fällen dessen Beamten um Administration der Justiz, sowohl in Criminal- als Civil-Fällen ersucht, Dero Geleits-Bediente solche auch sogar wieder sich selbst exerciren lassen, und als sie im Jahr 1587. in dem nechst bey der Stadt gelegenen des Erb-Stifts Dorff-Flur, Daberstadt genandt, in unterschiedlichen Fällen sich der Jurisdictionen occasione des Geleits anmassen wollen, das Fürstliche Haus Sachsen durch Kayserliche Mandat-Proceß zu würcklich-erfolgten Partion und Abtrag angehalten worden.

Adj. H. I. K. Damit man sich nun disfalls nicht lange aufhalte, so thut man es kürzlich mit deme beschließen, daß sowohl die jetzt regierende Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit selbst, als auch beyde Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden Herrn Wilhelm und Herrn Ernst Herzogen zu Sachsen, dem Erb-Stift Maynz das Jus Superioritatis Ober- und Botmäßigkeit in- und außserhalb der Stadt Erfurt und deren Districts in ihren an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und dero Beamten Anno 1636. 1637. und 1641. abgangenen, die Reichs-Steur und gewisses Holzschößen durch das Chur-Maynsische Gebieth um Erfurt betreffende, sub Lit. H. I. K. Copeylich beyliegende Schreiben gestanden haben, und nochmahln geständig seyn müssen. Salvo &c. und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß man über obausgeführte, des Erb-Stift Maynz Jus Superioritatis in Erfurt und in andern benahmten Orten betreffende, summarische Information sich an seiten desselben Erb-Stifts, als in einer von vielen Jahren mehrmahls abgeurtheilt selbst redenden klaren Sachen, mit jemanden in einige Controversiam oder unnötiges Disputat einzulassen nicht gemehnt ist &c.

Lit. A.

Dickat. d. 13. Junii.
 Anno 1646.

Des Kayserlichen Cammer-Berichts Mandat an die Stadt Erfurt, die Anno 1594. zu Regensburg bewilligte Türcken-Hülffe in duplo zu erlegen, den 1. April. 1595.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser &c.

Entbieten unsern und des Reichs lieben getreuen N. N. Rathsheisern und Rath der Stadt Erfurt unser Gnad und alles Guts, liebe getreue. Unsern Kayserlichen Cammer-Bericht hat der Ehrwürdig Wolfgang Erb-Bischoff zu Maynz, des heilig-
 gen

1646.
Junius.

gen Römischen Reichs durch Germanien Erb-Canzler, unser lieber Neffe und Chur-Fürst, supplicirend zu erkennen geben, ob wohl bey jüngsten verschieenenen 1594. Jahres der wenigern Zahl zu Regenspurg gewesen Reichs-Versammlung, Uns durch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs eine ansehnliche Hülff an Geld wider den jeso einbrechenden Krieges: Gewalt des übermächtigen Türcken, gemeiner Christenheit abgesagten Erb-Feinds, zu Rettung der hochbedrängten Christlichen Landen und Leut in Ungarn und daran stossenden andern Christlichen Grenzen, einhelllich eingewilliget, und würcklich zu erlegen versprochen, darum auch allen und jeden Ständen zugelassen worden, ihre Unterthanen, die seyn exempt, gefreyet oder nicht, niemand ausgenommen, mit Steuer nach eines jeden Anlage zu belegen, welche die Unterthanen ihren Obern selbst zu den bestimmten Terminen ohnverzüglich sub poena dupli mit der That zu verwürcken, zu erlegen schuldig seyn sollen, deswegen auf den Inhalt bemeldtes Abschieds bezogen.

1646.
Junius.

Wiewol nun Seiner Liebden, vermöge dessen, Euch Rathsheisern und Rath Ihrer Liebden Stadt Erfurt, als Dero ohngezweifelte Unterthanen, obgemeldter allgemeiner Türcken-Hülff und Contribution der Gebühr erinnern lassen, und von euch, als einer mächtigen Commun, zu eurem schuldigen Antheil 48000. fl. Seiner Liebden verordneten Einnehmern in Dero Hoff zu Erfurt, auf die in gedachten Abschied bestimmte Zahlfristen unterschiedlich zu erlegen ersodert, doch mit dieser angehängten milden Erklärung, dieweil euch in jüngstverschieenenen 1592. Jahr 2. Remter, als Kondorf und Mühlberg abgeldset worden, euch dagegen gebührliehen Abzug zu verstaten, alles mit ausführlicher übersüßiger Erinnerung, klahren Inhalts zwischen ihrer Liebden und euch in erster und anderer Mandat-Sachen die Türcken-Hülff belangend, an oberbrühertem unserm Kayserlichen Cammer-Gericht den 15. September Anno 1587. pravia causa cognitione vorgezeigter Abschriften ausgesprochener beyder Urthel, welchen ihr auch nachgehends, nach Befage derwegen geübter Acten und beschriebenen Protocolls, wie billig schuldigen Gehorsam geleistet. Dessen jedoch alles ohnangesehen, habt ihr vor euch und gemeine Bürger-schafft dafelbsten Seiner Liebden diese angeforderte gebührliehe hülffliche Steuern, auf Ziel, als oben angeregt, zu erlegen und zu entrichten endlich verweigert, und also in dem gegen deroselben Seiner Liebden eurem eigenen Herrn und Obern euch sträfflich und contumaces erzeiget, dadurch ihr dann ipso facto in poenam dupli gefallen seyd.

Wann dann in mehrangezogenem Reichs-Abschied aus sonderm Bedencken ausdrücklich statuiret und geordnet, daß Chur-Fürsten und Ständen an besagten Kayserlichen Cammer-Gericht wieder ihrer Unterthanen, deroselben gethanen Verweigerung und Ungehorsams halben, zu Einbringung dero auferlegten Anlagen und verwürckter Pbn dupli, mandata poenalia ad solvendum mit angehängter Ladung, wie recht dazuthun, daß sie ihre Schuldigkeit ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören sich in die comminirte Pbn gefallen zu seyn, zu erklären erkennen werden solle; solchem nach, um diß unser Kayserliches Mandat und Ladung wieder euch zu erkennen und mitzutheilen, ernstiges Fleißes anrufen und bitten lassen, inmassen erlangt, daß Seiner Liebden gebetene Process an heut dato erkennen worden seynd. Hierum so gebietzen wir euch von Römisch-Kayserlicher Macht bey Pbn zehen Marc löbtiges Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil Seiner Liebden unmaßlähig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr in 4. Wochen demnechsten nach Überantwortung oder Verkündung diß Briefes, Seiner Liebden klagenden Chur-Fürsten, euren schuldigen Antheil und Gebührniß solcher allgemeinen Türcken-Hülff und Anlage samt verwürckter Pbn, und also gedoppelt, erlegt, entrichtet und bezahlet, hierinnen länger nicht säumig noch ungehorsam seyd, als lieb euch sey obbestimmte Pbn zu vermeiden, daran thut ihr unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden euch auch von berührter unser Kayserlichen Macht hiemit auf den 27ten Tag demnechsten nach Endschafft obbestimmter Frist der 4. Wochen

Aaaa 2

anzu-

1646.
Junius.

anzurechnen, deren wir euch 9. vor den ersten, 9. für den andern, 9. für den dritten und letzten Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den ersten Gerichts-Tag darnach selbst oder durch einen Vollmächtigen Anwaltden an denselben unserm Cammer-Gericht erscheinet, glaublich Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, und wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, euch eures Säumnis und Ungehorsams wegen in obeiinverleibte Pdn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber rechtmäßige beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht beschehen soll, dagegen in Recht gebührlich vorzubringen, unser Kayserlichen Cammer-Gerichts endlichen Entscheids und Erkenntnis darüber zu warten. Wann ihr kommet und erscheinet alsdann oder nicht, so wird doch nichts destominder auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalts anrufen und erfordern hierin im Rechten mitgedachter Erkenntnis, Erklärung und andern gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach wisset euch zu richten. Geben in unser und des heiligen Reichs-Stadt Speyer den 15ten Aprilis nach Christi unser lieben Herrn Geburt 1595. unserer Reiche 12.

1646.
Junius.Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

An den Rath zu Erfurt.

Schweickhard Kögler, Lt.

Lit. B.

Extracte etlicher Con- und Reconvencion Klagen und darauf gesprochenen Urthel so vom hochlöblichen Erg-Stift Maynz am Kayserlichen Cammer-Gericht wieder die Stadt Erfurt einkommen und erhalten worden.

Anfänglich ist bey allen und jeden Convention-Klagen in 10. unterschiedlichen Articulis pro fundamento gesetzt, daß die Stadt Erfurt den Erg-Stift Maynz als ihrem rechten Ober- und Erbherrn jederzeit zuständig gewesen und noch, auch daselbst die Fürstliche Hohe und Niedere Obrigkeit allewege besiglich herbracht, ihren Vicethum, Schuldheiß, Voigt, Schöpsen und andere Diener setzen, verordnen, recht administriren und exequiren lassen, den Zoll zu Erfurt eingenommen, daß auch der Rath in den Verträgen Maynz vor einen Erb-Herrn und also sich vor Unterthanen erkennen.

Dritter Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, daß auch in Verträgen versehen, es soll der Rath Maynz in seiner Obrigkeit und Gerichten nicht eintragen, daß Maynz auch die Jurisdiction in Erfurthischer Flur herbracht, daß aber der Rath deme zugegen in Erfurthischer Flur und Gemarck zu greiffen sich unterstanden, bittet zu erkennen, daß demselben solches nicht gebühre.

Urthel.

In Sachen weiland Herrn Albrechten und Herrn Sebastian, iso Herrn Daniel, Erg-Bischöffen zu Maynz, Chur-Fürsten & Consortum Klagen eines, wider Burger-Meister und Rath der Stadt Erfurth andern Theils dritter Convention, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß den Beklageten nicht geziemet noch gebühret habe die Klägere an ihrer Jurisdiction in Erfurthischer Flur geklagter maffen zu turbiren und zu verhindern, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, auch davon abzusehen und hinfort ernannte Klägere bey ihrer angeregter Gerechtigkeit mit Erstattung des Interesses bleiben zu lassen schuldig seyn, als wir Sie hiermit dazu condemniren und verdammen, compensatis expensis.

Zünff-

1646.

Junius.

Fünfter Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum, daß auch Mayns der Wald die Wache-Weide genannt, alle Wege zugestanden, daselbst die hohe und niedere Obrigkeit hergebracht, daneben die Bürger so weiters Holz gehauen, als der Vortrag zugiebt, alle Wege gepfändet, daß aber dagegen die Bürger viel Schadens mit hauen gethan, der Rath habe das Pfänden gewehret, bittet zu erkennen, daß ihnen nicht gebühret solche Turbationes zu thun.

Urtheil.

In der fünften Convention inter eosdem ist allen Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß bemeldten Beklagten die Klägere an ihrer Jurisdiction und Gerechtigkeit des Pfändens im articulirten Wald oder Wachen-Weide articulirter Massen zu turbiren und zu verhindern nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, daß sie auch solches abzustellen, und sich dessen hinführo zu enthalten, und derowegen gnugsame Caution samt Erstattung des Interesse zu thun, auch die Gerichts-Kosten dessentwegen aufgelauffen, nach richterlicher Mäßigung ihnen den Klägern zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir Sie zu solchen allen hiemit condemniren und verdammen.

Sechster Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum, daß auch Mayns der Zoll zu Erfurth alle Wege aufgehoben, doch sey vertragen, daß des Rahts Frohn- und Zins-Wägen kein Zoll geben sollen, auch die Bürgere nicht von ihren Frohn-Wägen, doch daß sie darunter aufrichtig handeln, und einen Zeddel den Zoll-Dienern vorzeigen solten, dessen sie sich aber verweigerten; bittet zu erkennen, daß sie demselben zu geleben schuldig.

Urtheil.

In Sachen sechster Convention-Klage zwischen ernannten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagte ihre Frohn- und Zins-Wägen der Kläger Zöllner durch Zeddel zu vermelden, vorzuzeigen schuldig seyn, compensatis expensis.

Achter Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum, daß der Geistliche Richter auch in Bürgerlichen Sachen um Schuld, Zins und dergleichen zu erkennen habe, auch solches zwischen den Layen in Prophan-Sachen alle Wege geübt, daß dargegen der Rath die Bürger zwinget, die Geistlichen Processen fallen zu lassen.

Urtheil.

In der achten Convention-Sache zwischen ermeldten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß den Beklagten so viel den 13. 15. und alle nachfolgende Articul betrifft, nicht geziemet noch gebühret, die Klägere articulirter Massen zu turbiren und zu verhindern, sondern davon abzusehen und sich dessen hinführo zu enthalten. Aber die übrige Articul betreffend, daß ermeldte Beklagte zu absolviren und zu erledigen, doch daß sie auf Ersuchen des Sieglers die gefangene geistliche Personen ohnverzüglich auszuantworten schuldig seyn, als wir sie auch hiemit respective condemniren und erledigen compensatis expensis.

Neundter Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum und das vertragen, daß alle Gewandt-Schnitt und Kirschner-Werck zu Erfurth nirgends anders sollen feil haben, dann in Maynsischen Cammern und Häusern, wie von Alters, darob auch der Rath mit Ernst halten solle, daß aber deme zuwieder gehandelt; bittet zu erkennen, daß ihnen solches nicht gebühret.

Ur-

1646.

Junius.

1646.
Junius.

Urtheil.

1646.
Junius

In der neunnden Convention-Sache zwischen gedachten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß dem Rath zu Erfurth nicht geziemet noch gebühret den Gewand-Schnitt und Kürschner-Werck außershalb der Kläger-Cammer nach Endung bewilligter Zeit feil zu haben, zu gestatten, sondern daran zu viel und unrecht gethan, und vermöge in Actis angezogenen Vertrags, das solches hinsfürder auch geschehe, festiglich darob zu seyn, auch den Klägern die außständige Zinse und erlittene Schaden samt den Gerichts-Kosten derohalben aufgelauffen, nach Richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir Sie zu solchem allen hiemit condemniren und verdammen.

Zehender Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, und daß die Handwerker und Händler, als Tuchmacher, Schmiede, Schuster u. jährlich von Vice-Dom oder Schultheissen zu Erfurth die Bestätigung ihrer Handwerker, auch Heiligen Grab und Innungen zu empfangen, und davon ihre Gebühr zu thun schuldig, daß aber der Rath und Handwerker in demselben sich widersetzen, und der Rath solches an sich ziehen will, bittet zu erkennen, daß ihnen solches nicht gebühre.

Urtheil.

In der zehenden Convention-Sache zwischen ermeldten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachtem Rath zu Erfurth nicht geziemet noch gebühret die Klägere an ihrem Besitz, die Innunge denen in Actis gesetzten Handwerken zu verleihen, zu turbiren und zu verhindern, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, sich dessen hinsfür zu enthalten, auch Kosten und Schaden derwegen aufgelauffen, nach Richterlicher Mäßigung den Klägern zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir sie zu solchem allen hiemit condemniren und verdammen, doch ermeldtem Rath sonst an seiner Gerechtigkeit unabbrüchig.

Eilffter Convention-Klage.

Idem fundamentum repetitur, und daß die Kohl-Maas von Maynß wegen justificiret werden solle, daß aber der Rath sich dessen anmasset, bittet zu erkennen, daran unrecht gethan.

Urtheil.

In der eilfften Convention-Sache inter eosdem ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß den Beklagten sie, die Beklägere, an ihrer Gerechtigkeit des Kohl-Maasses geklagter Massen zu turbiren und zu verhindern nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, davon hinsfür abzusehen, auch das in Actis angezogene Eisen, denjenigen so an das Kohl-Maas geschrieben, zuzustellen; darzu die Gerichts-Kosten derhalben aufgelauffen, ihnen, den Beklagten, nach Richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir sie zu solchem hiemit condemniren und verdammen.

Zwölffter Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, und daß man das Salz zu Erfurth allein aufm Maynßischen Salz-Marekt feil haben soll, welches nicht gehalten, bittet zu erkennen.

Urtheil.

In der zwölfften Convention-Sache zwischen denselben Partheyen ist allem Vorgeben nach zu Recht erkannt, daß den Beklagten außershalb der Klägere Salz-Marekt u. vor den Thoren und auf den Strassen Salz feil zu haben zu gestatten nicht gebühret, sondern davon unrecht gethan haben, sich auch hinsfür dessen zu enthalten, und dergleichen nicht zuzulassen, und sollen gedachte Beklagte die Gerichts-Kosten

1646. Junius. sten derowegen aufgelauffen, ihnen, Klägeren, nach Richterlicher Mäßigung entrichteten und bezahleten. 1646. Junius.

Dreyzehender Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, daß aber dem Rath, insonderheit über Erb-Fälle zu erkennen vergünstiget, aber dessen unangesehen weiters greiffe, und über andere liegende Güter erkennen will, die Kummere verhindert, Verboth auf die Gütere leget, die Verwundeten zu besichtigen, den Schuldheissen und Gerichte verhindern, will es selbst verrichten und die Busse haben. Sicuti narratur in Sententia.

Urtheil.

In der 13. Convention-Sache zwischen denselben Parthenen, ist allem Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß den Beklagten über liegende Güter ausserhalb der spänniger Erb-Fälle auch über Geld-Schulden und dergleichen Sachen an das weltliche Gericht zu Erfurt gehdrig zu erkennen und zu urtheilen; Desgleichen die durch solch Gericht erkannte und verkündte Kummer zu halten, zu verbieten und selbst abzunehmen, auch Verbot auf Güter zu legen, ernannte Gericht die Verwundeten auf ihren Eyd zu befragen, und den Maynsischen Schuldheissen Busen von Beulen, braun und blau einzunehmen, zu wegern, darzu solcher Busen und nach erlangter Rechtlichen Gewehr die Ueberantwortung der Häuser ihnen selbst zuzueignen, zudem von der beklagten Sprüchen und Urtheilen an einen Erg-Bischoff zu Mayns zu appelliren, die Appellation zu insinuiren nicht zu gestatten und darüber die Bürger zu straffen, festlich das Vicie einzuschreiben, und vermög der Vertrag in denen in Actis angezogenen, Jobst Brengbieres und anderen Sachen, die Hülffe und Execution auf Ersuchen, ergehen zu lassen, zu verweigern; Also die Kläger an ihren Gerichts-Zwang und desselben Jurisdiction geklagter massen zu turbiren, zu verhindern nicht gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan, sich dessen förder zu enthalten, und derowegen Caution zu thun, auf des von Claussen Otterers erklagten Gütern verhinderte Hülff-Geld zu erstatten schuldig seyn, als wir sie zu solchen allen hiemit condemniren und verdammen, doch gedachten beklagten des angeregten weltlichen Gerichts bestraffen, urtheilen gar oder zum Theil, Bey- und Abfall zu thun, auch sonst verweigerter Execution halber in andern Fällen ihre Nothdurfft und Ursachen, ob sie wollen, in Rechten auszuführen, hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten; die Gerichts-Kosten derowegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Libel oder Klage dero Geistlichen halber am Cammer-Gericht einbracht.

Maynsischer Anwald und Syndicus setzet, daß Erfurt im Maynsischen Bisthum und Chriesam gelegen und ein Erg-Bischoff über Menschen Gedencen, laut der bey erster Klag gesetzten 1. 10. Artic. daselbst die Fürsliche und Nieder-Notmäßigkeit besüglich hergebracht, item daß Priester gefreyet in Rechten, daß weltliche Obrigkeit ihre Leib und Güter in keinem Weg zu verletzen, noch ihnen einige Exaction aufzulegen haben, Item die Beklagten seyn schuldig die Clerisey, vermög der Vertrag dabey zu handhaben, dessen ohnangesehen sie dieselbe beschwehret und gedrohet, kleine Maas zu schencken, Schlacht-Geld zu entrichten, Geld von ihrem Gesind und fremden Bier, so sie für ihre Haushaltung gebrauchet, zu geben; imgleichen ihnen sonst mit gewaltsamen Handlungen so lange zusehen lassen, bis sie gemeine Aufsätze zu tragen bewilliget, und eine grosse Summa zu geben sich verschrieben: bittet zu erkennen, daß angeregte Aufsätze und Beschwehrungen auch die Verpflichtungen und Verschreibungen darüber aufgerichtet, und was daraus gefolget, alles ohnbündig, nichtig und krafftlos sey, daß auch die beklagten die Priesterschaft demassen zu beschwehren, beschädigen oder beschädigen zu lassen, und die Stifte sich also zu verpflichten und aufgelegt Geld zu bezahlen nicht Macht gehabt, auch noch nicht haben, daß auch

Dritter Theil.

Bbb b

solche

1646.
Junius.

solche Aufsätze, Beschwehungen und Verschreibung, als der Freyheit der Kirchen wiederwärtig und Anwaldens Principals dem Erg-Bischoff zu Maynz nachtheilig, hochbeschwehlich und verleslich zu cassiren, und die beklagte articulirte Schäden gemeldeten Kirchen und Pflögern an Verwüstung, Zerbrechung und Entwärtigung der Häuser, Fenster, Ofen, Kisten, Schräncken, Kleider, Bücher, Provision, Haus-Raht und andern, wie angezeigt zugefüget, auch das Geld, in Krafft articulirter Verschreibung ausgegeben, zu wiederkehren, erstatten und wieder zu geben schuldig und sie dazu zu condemniren seyn.

1646.
Junius

Urtheil.

Zwischen obbestimmten Partheyen und in Sachen die Clerisey betreffend ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Beklagte die der Klägere, Stifft daselbst zu articulirten Aufsätzen und Summa Geldes zu verpflichten und zu verschreiben, auch demassen zu beschwehren und beschädigen zu lassen nicht geziemet noch gebühret, und daß solche Aufsätze, Beschwerungen und Verschreibungen ohnbündig, nichtig und krafftlos, daß auch ernannte Beklagte, die an den verschriebenen 10000. fl. ausgelegter Summa samt angeregter Verschreibung und abgenommene Aufsätze zu wieder kehren und herauszugeben, auch dem Stifft zugefügte Schäden, so viel deren wie Recht liquidiret und dargethan werden, demselben zu erstatten, dazu die Gerichts-Kosten, derothalben aufgelauffen, nach Richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn; als wir sie zu solchem allen hiemit condemniren und verdammen.

Lit. C.

RUDOLPHI II. Imperatoris Mandat an den Rath zu Erfurt, die Appellationem von Gericht und Rath daselbst an das Chur-Fürstliche Hof-Gericht zu Maynz betreffend. d. d. den 26.

Febr. 1588.

RUDOLPH &c.

Ehrsame Liebe Getreue, unter andern mehr Neuerungen und beschwehlichen Eingriffen, so dem Ehrwürdigen Wolfgang v. Erg-Bischoffen zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erg-Canslern, unserm lieben Neffen und Chur-Fürsten, eine Zeitlang hero von euch begegnet, hat uns Seine Liebden auch diese Klage vorbracht, wie daß ihr seine Untertanen und Bürger zu Erfurt um deswillen, wann sie von euch mit beschwerlichen Bescheiden belästiget werden, und an Seine Liebden als ihre ohnmittelbare Obrigkeit appelliren und beruffen, zu Abstrickung solcher Rechtlichen zugelassenen und von Alters herkommenen Mittel und Beneficien, beyden Köpfen nehmet, und gleich den Ubelthätern mit besorglichem Nachtheil und Gefahr ihres Leibes und Lebens einstecken laffet; Eines Theils auch von Furcht wegen solcher erschrecklichen Gefängniß sich der Stadt, mit verderblichem Verlust ihrer zeitlichen Nahrung, entäußern müssen, und ob sie gleich bey Seiner Liebden Hof-Gericht Mandata de relaxando captivo, de non offendendo und andere Rechtliche Mittel erlangten, sich deren gebrauchten, auch dieselbe euch insinüiren ließen, so wäre doch euch allererst am meisten angehoffen, daß ihr die armen unschuldigen Bürger, welche mehr und anders nicht, als sich der zugelassenen Rechtlichen Mittel zu gebrauchen begehrten, eines Grads tieffer und in die schndeste ärgste Gefängniß, welche eines Theils in 60. Jahren nicht gebrauchet worden, einsetzet, und dennoch vorgebet, daß es nicht von wegen der interponirten Appellationen, sondern von wegen vermeyntes Ungehorsams, und daß man euch (wie ihres vermeyntlich und hochmüthlich nennet) in Euere höchsten Regalia und Jurisdiction Eingriff thue, beschehe, und solche ernste Straff und Fängniß fügenommen werde: immassen dann neulicher weilen beyder Seiner Liebden Bürger und Untertanen zu Erfurt, Sinderum Fensterer und Wolff Müllwizen, mit beschwerlicher Einziehung, gefänglicher Enthaltung und Verunschädung ihrer

1646.
Junius.

rer Persohnen, dann auch Michel Weidling und Jacob Heu, welche beyde um der Furcht willen solches unbilligen Streckens und Flockens, mit höchstem ihrem Nachtheil, der Stadt sich entäußern müssen, und bey ihrer häußlichen Wohnung nicht sehen noch finden lassen dürfen, beschehen sey, und dieses alles zu dem End und Intention, (wie ihr euch verlauten lasset) den Bürgern zu Erfurt das Appelliren zu verwehren, und solte es die halbe Stadt kosten, deswegen ihr dann auch sonderliche Conspiraciones und Versammlungen angestellt haben sollet.

1646.
Junius.

Die weil dann dieß Vornehmen allen Rechtlichen Verordnungen auch Reichs Abschieden, und darneben Euren Raths-Pflichten, gestrackt zuwieder, und eine eigentliche Anzeig ist, daß ihr weder gedachtem Euren Herrn von Mayns, noch Seiner Liebden Hof Gericht zu gehorsamen gedencet, dabey euch unterseheth, Seiner Liebden Bürgere durch tyrannisch thürnen und straffen dahin zu nöthigen, Seiner Liebden gleichgestalt für euren Herrn und Obrigkeit nicht zu erkennen, sich des heylsamen Beneficii Appellationis zu begeben, und leßlich durch solche Gradus und Schlipffe dahin zu gelangen, daß weder Seiner Liebden als der nähern, noch uniere als der höhern Obrigkeit Befehl und Jurisdiction weiter bey euch icht was gelten noch haften solte, sondern ihr einen eigenen im Reich ungewöhlichen Dominat anrichten möchtet: als hat Uns Seine Liebden darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, Wir geruhen, obliegenden Kayserlichen Amts wegen, jetzerzehlte und so gar unbillige Neuerungen und unleidentlich Vornehmen bey euch ab- und einzustellen, und euch vermittelst ernstlichen Einsehens zur Gebühr und Billigkeit anzuweisen, sintemahl Wir dann aus diesen und andern vorgehenden euren Handlungen, sonderlich aber auch demjenigen, was unter andern eben dieser Appellationen halber an unserm Kayserlichen Cammer Gericht unlängst hier von fürgangen und geurtheilet worden, die Unbilligkeit solchen neuen Furchtens, und darbey mit Mißfallen so viel vermercken, daß ihr des thätlichen Turbirens und Eingreifens kein End zu machen, sondern vielmehr euch gleichsam zu eurer Obrigkeit zu nöthigen, und von allem Gehorsam auszuziehen gemeynet, welches Uns obliegenden Kayserlichen Amts wegen also zuzusehen nicht gebühret.

Derohalben befehlen Wir euch hiemit ernstlich und wollen, daß ihr anfänglich beyde obgemeldte verhasstere Bürger, Sinderum Fensterer und Wolfen Mülwizen, ihre Verstrickung und abgendsigte Urfesche, als gleich und ohne alles Entgelt erlasset, und wieder heraus gebe, die andern beyde aber, nemlich Michel Weidling und Jacob Heu aus Sorgen und sicherlich zu ihrer häußlichen Wohnung zu kommen, sie alle dabey unberübet und unangefochten bleiben, ihrer Nothdurfft nach frey sicher aus und einziehen, handeln und wandeln lasset, und dann fordert die jetzernandte und alle andere Bürger, wann die Rechtlicher Ordnung nach an vorgedachte von Mayns appelliren, an Insiuirung und Prosequirung ihrer Appellation, Proceß und Rechtsens mit nichten irret noch hindert, in keiner Weiß, weder durch euch selbst noch jemand anders. Daran thut ihr die Gebühr und schuldigen Gehorsam auch unsern endlichen Befehl und Willen, ihr sollet auch innerhalb 8. Wochen demnächst nach Überantwortung dieses unsers Kayserlichen Briefes, daß ihr dann demselben alles Inhalts nachkommet, und würckliche Bollziehung geleistet, glaublichen Schein an unserm Kayserlichen Hof fürbringen, oder aber andern unsers ernstlichen Einsehens gewarten. Datum Prag den 26. Febr. 1588.

Lit D.

Extractus Exceptionum fori declinatoriarum, presentatum am Kayserlichen Cammer Gericht zu Speyer von dem Erfurthischen Anwald wieder etliche der Stadt Creditores den 16. Octobr. 1510.

An Dritten so saget Syndicus, im Rahmen wie erst, es sey vor 10. Jahren 20. 30. 40. 50. 60. 100. 300. 600. 800. noch mehr und minder Jahren in und um Erfurth, auch allen andern umgelegenen Landen und Landschaften ein kündliches
Dritter Theil. B 5 5 2 und

1646.
Junius.

und offenbares gewest und noch, daß die Stadt Erfurth mit ihren Bürgern und Inwohnern und dem ganzen Rath des Edblichen Stiffts zu Maynz, daß auch je zur Zeit ein Ers-Bischoff zu Maynz daselbst ihr rechter Herr und ordentlicher Richter ohne Mittel gewest und noch sey. Item sehet und saget auch, von den Urtheilen, so je zur Zeit durch E. Erbahren Rath zu Erfurth gesprochen worden, pfleget ohne Mittel für den Ers-Bischoff zu Maynz appelliret zu werden, und nirgends anders wohin. Item sehet und saget, es sey auch wohl und bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ein offenbares, daß dieser Brauch in contradictorio Judicio ohngefährlich in 97. Jahren zwischen Conradum Kellner und Friederich Reindobsten, beyden Bürgern zu Erfurth mit Urtheil erhalten worden sey. Item sehet und saget, daß der Edbliche Stifft zu Maynz, neben den obgerührtem gemeinen des Reichs und der Kirchen Recht des sonderlich gefreyet sey, daß des Stiffts zu Maynz Dienst-Leute, Mann und alle andere seine Leute, so ihme ohne Mittel unterworfen seyn, um einige Sachen anderswohin zu Recht nicht sollen gezogen noch gefodert werden, biß daß dem Kläger auf sein gebührlisches Ansuchen das Recht gesäumet oder verzogen wird, und ist solche Freyheit deme Stifft gegeben von weiland Hochlöblich gedachtem König Ludwig, im Jahr als man zählet nach Christi unsers Herrn Geburt 1314. Jahre. Zum Siebenden saget Syndicus, daß solcher Meynung und Gestalt der Edbliche Stifft von weiland Hochlöblich gedachtem Divo CAROLO IV. Rom. Imperatore, gleich den Ers-Bischoffen von Eßln, Trier, und andern Chur-Fürsten in der Constitution der Gülden Bull in der Rubricen, *de immunitate Principum Electorum*, in Capitulo XI. in princ. *statuimus etiam quod nulli Comites, Barones, Nobiles &c.* so viel, daß auf eines Klägers Ansuchen keiner des Stiffts Unterthan in erster Rechtfertigung, um was Sache das wäre, außershalb des Stiffts Zwang und eines Ers-Bischoffs Richter nicht soll gefodert noch gezogen werden, er soll auch ob es geschehe, auf Gerichts Erfodern der außerslichen Richter und Gericht zu erscheinen oder zu antworten nicht schuldig seyn, und was dawider fürgenommen wird, das soll an ihm selbst krafftlos und nichtig seyn, und ist solch Privilegium redigiret worden in Constitutionem, dahin sich Syndicus zeuget und hieran will gezogen haben.

1646.
Junius.

Lit. E.

Extract ander Convention-Klage des Raths zu Erfurth am Cammers Gericht angestellet. 1523.

Daß von undenklicher Zeit hero die Gegen-Klägere allein und gänzlich gehabt und ruhig herbracht, daß sie, ein Rath zu Erfurth, der Stadt Heimlichkeit und Borrath allein gewußt, ohne daß sie jemand und vornehmlich einem Ers-Bischoff es zu offenbaren schuldig gewesen oder seyn. Item, daß sie angefeste Zeit frey herbracht haben, ohne daß sie aus Pflicht Maynz in eigenen ihren Sachen mit Leib und Gut zu dienen oder zu folgen schuldig. Item, daß sie eine sondere Form haben, in ihren alten Statuten und Willkühren, wie der neue Rath dem alten schweren und geloben pflegen, dessen aber ohnangesehen haben sich die verordnete Diätre Ers-Bischoff Uriels im Jahr als man 1510. zählete, zu Erfurth eingedrungen und alle Heimlichkeit eines Raths und der Stadt, und den Borrath mit der That wissen wollen und besichtiget, Nicolaus Engelmann habe alle Gelegenheit zu wissen alle Rechnung überleget, wieder angeregten Articul des Vertrags. Item in solcher Zeit oder je kurz dars nach haben dieselbe Rätze samt etlichen Vormunden der Gemeine, etliche vornehme Bürger in den Viertels gendthiget einen Brieff zu versiegeln, der zuvorn mit einem Secret verdeckt, daß die Siegelnden nicht wissen möchten, was der Inhalt desselben gewesen, dadurch wolte, als sie berichtet, gesucht werden, sie mit Dienst außershalb Landes zu beladen. Item sie haben auch einen neuen Eyd zu schweren eingeleibet wieder die Form in Ers-Bischofflichen Verträgen begriffen, und haben die, so der Zeit in Regiment gewesen, gendthiget, die alte Form des Eydes zu verändern und eine neue, die der alten Form ohngemäß, zu schweren, daß alles sey beschehen durch Furcht, die in einen standhafften Mann fallen mögen, wieder gedachten ersten Articul.

1646. rical; bittet erkennen, daß die dadurch schwerlich injuriert und ihrer hergebrachten Gewohnheit spoliiret, und deroßhalb solche thätliche Handlung und Vornehmen billig in vorigen Stand durch richterlich Ampt zu setzen, und sie ihrer hergebrachten entwehrten Gerechtigkeit vor allen Dingen zu restituiren, und erkennen, daß ein Erzbischoff und Stifft solches also zu thun schuldig sey ic.

Junius.

1646.
Junius.

Urtheil.

In Sachen Rath-Meister und Rath der Stadt Erfurth, Klägern eines, wider weiland Herrn Albrechten, auch Herrn Sebastian, amiso Herrn Daniels, Erzbischoffen zu Maynz, Chur-Fürsten und Consorten zweyter Reconvention Beklagte andern Theils, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagte noch gestalt und Gelegenheit dieser Sache von eingeführter Gegen-Klage zu absolviren und erledigen, als wir sie auch hiemit davon absolviren und erledigen, *compensatis expensis.*

Lit. F.

Designatio Documentorum; so der Rath zu Behauptung seines angegebenen Reichs Standes am Cammer-Gericht in Mandat-Sachen die Türcken-Steuer betreffend in causa principali und in puncto petita restitutionis in integrum produciret, aber deren ohnangesehen dem Erzbischoff zu Maynz als mere subditi nochmahls anheim gemiesen worden, welche vielleicht bey dem jetzigen Friedens-Tractaten abermahls vorkommen werden.

1. Imp. SIGISMUNDI an Rath zu Erfurth ic. Datum Brün Montags nach dem Heiligen Christi Tage Anno 1434.
2. *Conradi* Archi-Episcopi ad Senatum &c. Datum Bopardiae Dominicae Latere Anno 1421.
3. Imp. SIGISMUNDI ad eundem &c. Datum Preßburg Sonntag vor S. Thomæ 1430.
4. *Ejusdem* an Rath, Datum Nürnberg Sonntag nach S. Bartholomæi, 1431.
5. *Ejusdem* an Rath, Datum Preßburg am Sonntag vor Valentini, 1435.
6. Imp. FRIDERICI ad Senatum, Datum Lins Freytags vor Reminiscere, 1467.
7. Kayserlich Anwald *Hugo*, Grafe zu Wartenberg ic. an Rath, Datum Nürnberg am Freytag nach Martini Anno 1480.
8. Imp. SIGISMUNDI ad eosdem, Datum Preßburg Sonntag Misericordias Domini 1429.
9. *Ejusdem* an Rath, geben zu Preßburg an S. Lorens Tage an. eod.
10. Imp. CAROLI IV. ad eundem, geben Prag am Palm-Abend 1368.
11. *Conradi* zu Maynz, Otten zu Trier, Dieterich zu Edlin Erzbischoffe, Ludwig Pfalz-Graf bey Rhein ic. Friderich Herzog zu Sachsen ic. und Friderich Marggraff zu Brandenburg alle Chur-Fürsten, an Rath ic. Datum Franckfurth Dienstag nach Andrea 1427.
12. *Conradi* Archi-Episcopi Moguntini an Rath, Datum zu Rudesheim Sonntags nach Exaltat. Crucis 1428.
13. Item Bruder Dieterich Nusendach, Datum Nürnberg Freytags vor S. Dionysii 1428.
14. Imp. FRIDERICI ic. an Rath, Datum Wien den 16. Augusti 1482.
15. *Conradi* Archi-Episcopi Moguntini ad Senatum in monte S. Victoris

1646. Storis prope Moguntiam, Dominica sexta post Festum Ascensionis Domini Anno 1428. &c. 1646. Junius.

Lit. G.

Extract des Raths an Herrn Erzbischoff Urieln abgangenen Schreibens.

Und die Sache von Fürsten zu Sachsen allein dahin gesetzt, daß sie durch Kayserliche Majestät verschaffen, ohne andere einige Gründe, Gerechtigkeit in und an an Erfurt haben wollen, daß sie, noch ihre Vor-Eltern, nie angezogen auch ihnen nicht gestanden, und die Stadt und unsere Vorfahren keinen andern Fürsten dann einen Erzbischoff zu Maynz als Erb-Herrn nun bey den 800. Jahren erkant und geachtet, haben wir solches bisshero auch nicht wollen einräumen, alsß wir auch, ob Gott will, nimmermehr unsers Willens einräumen wollen, halten aber dafür, dieweil solches von Ew. Fürstlichen Gnaden und unsern Vorfahren so lange erhalten, und daß die Fürstliche Obrigkeit betrifft, Ew. Fürstliche Gnaden werden ein solches einräumen mit allem Vermögen helfen wehren, dazu wir unser Vermögen bey Ew. Fürstlichen Gnaden zusetzen wollen, und unsern Nachfolgern nicht aufserben, daß solche Obrigkeit bey uns williglich eingeräumet wäre &c. Geben unter unserm Secret, Mittwochens nach Francisci Anno 1511.

Lit. H.

Copia Schreibens Johann Georg, Chur-Fürsten zu Sachsen an den Chur-Fürsten zu Maynz

Unser freundliche Dienst &c. Hochwürdigster besonder lieber Freund,

Ew. Liebden verhalten wir freundlich nicht, ob wir wohl, als Kayserlicher Generalissimus über ein ansehnliches Corpo der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Armada sowohl Kayserlicher Commissarius und des Obren Sächsischen Crayses Obrister, an Rath zu Erfurt gnädigst begehret, sie wolten ohn fernern Verzug die 3. bereits verfallene Ziel an die 120. Monaten, wie auch aus unterhängster Gutwilligkeit die übrigen zwar noch nicht gefälligen, aber 180 ohnentbehrlichen 3. Ziele auf einmahl durch Wechsel oder sonstien nach Leipzig übermachen und allda gegen Leistung auszahlen lassen, daß doch gegen uns ermeldter Rath dawieder excipiret, sie wären Ew. Liebden und Dero Erzbischoff die jederzeit im Reich verwilligte Steuern zu entrichten angewiesen worden, dahero sie sich befahreten, es möchte von Ew. Liebden und deme Erzbischoff übel aufgenommen werden, wann ohne Begrüssung und eingeholten Consens, sie mit Auszahlung der verfallenen Ziel an einen andern Ort sich einstellig machten und von den Kayserlichen angezogenen Mandatis und deren Herkommen dergestalt einen Absprung nehmen solten. Nun ist unsere Intention und Meynung gar nicht, dem Rath etwas anzumuthen, daß dem Herkommen wolle zuwieder lauffen, sondern lassen es billig bey dem, was Ew. Liebden und Dero Erzbischoff distals herbracht, bewenden, ersuchen aber Ew. Liebden hiemit freundlich, weil die hohe Nothdurfft erfordert, die Soldatesca bey gutem Willen und Begierde wieder den Feind zu sechten zu erhalten, Sie wollen sich nicht beschwehren, solche Anstalt zu machen, damit die erste drey verfallene Termine Rechtens nach, die übrige aber noch nicht fällige Ziele, deme Publico zum besten, auf einmahl per anticipationem erlegt und eingebracht werden mögen. Des wir uns zu Ew. Liebden freundlich versehen,

1646. Junius. den, und seynd ic. Datum in unserm General-Haupt-Quartier Grossen Salze den 10ten Maji Anno 1636.

1646. Junius.

Von Gottes Gnaden Johann Georg Herzog zu Sachsen ic. (Tit.)

An Chur-Maynz.

Johann Georg Chur-Fürst.

Lit. I.

Vom Fürstlichen Hause Sachsen wird bey dem Chur-Fürstlich-Mayntzischen Beamten zu Erfurt, um Verstattung einer Holz-Feldse aufm Vera-Strom, durch des Erbstiffts Gebiet und Fluhr eines nechst bey gedachter Stadt gelegenen Mayntzischen Dorffs Hochheim, unterschiedliche mahlen schriftlich angesuchet; Erstlich von Ihro Fürstlichen Gnaden Herzog Wilhelm zu Sachsen, wie folget.

Unser freundliche Dienst ic. Hochwürdigster besonders lieber Herr und Freund.

Ew. Liebden mögen wir freundlich nicht verhalten, wie daß wir auf der Apfelstätt eine Holzfeldse bis nacher Erfurt anzurichten Vorhabens, und das Holz dazu von unsern Thüringischen Wäldern einwerffen lassen wollen. Dieweil dann nicht allein solche Feldse Ew. Liebden Dorff Hochheim unter Erfurt gelegen berühren, sondern auch zu Erbauung eines Rechen und Aussetzung des Holzes etwas Raums bedürffen wird: Alß haben Ew. Liebden wir es freundlich zu notificiren nicht umgehen mögen, ohngezweifelt, Ew. Liebden werde uns den bedürffenden Raum vergönnen, dagegen seynd wir erbietig vor solchen Raum, und da etwa durch die Feldse Ew. Liebden Unterthanen zu besagtem Hochheim ichtwas Schaden zugesüget werden solte, billigmäßigen Abtrag zu thun; und nachdem wir berührten Rechen auf unsere Unkosten erbauen, dazu aber etliche Stämme Eichen vonnöthen, so bitten Ew. Liebden wir freundlich, Sie wolle Dero Beamten zu Erfurt Befehl thun, daß sie uns gegen Bezahlung solche eichene Stämme in Ew. Liebden nahe gelegenem Holze anweisen und folgen lassen, dann wir gern noch diesen Monath mehrberührten Rechen setzen wolten. Erwarten hierauf Ew. Liebden willfährige Antwort, und seynd ic. Datum Weymar den 5. Septemb. Anno 1637.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog zu Sachsen ic.

An Chur-Maynz.

Lit. K.

Zum andern von Ihro Fürstlichen Gnaden Herzog Ernst zu Sachsen ic. folgenden Inhalts.

Von Gottes Gnaden Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic.

Beste und Hochgelahrte liebe besondere ic. Wir geben euch hiemit zu vernehmen, was massen wir, weilm amigo derer noch dieser Orten continuirlich schwebenden Krieges-Gefahr und Landes-Verderbung halber, sonst von dem Lande nichts zu erheben, und damit in Mangelung Holzes die Gebäude auf dem Lande nicht so gar zu Grund getrieben und hinweg geschleppt werden, mit dieser noch währenden Fluht ein Anzahl Elern-Scheite in Erfurt zu fällen, schon lange Vorhabens gewesen; und uns aber bewußt, daß wir damit des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden Gebiet berühren müssen; so hätten wir zwar hochgedachte Seine Liebden hierunter selber ersuchen wollen, wann wir bishero nicht damit in Zweifel gestanden, ob solches Werck seinen Fortgang noch nehmen könnte oder nicht. Nun aber wir vor gut

1646. Ihre Liebden Resolution wir erlangen könnten, so haben wir im Nahmen Gottes
 Junius. einwerffen und zu stößen den Anfang machen lassen, und darbey euch solches hiemit no-
 tificiren wollen, gnädig gesinnende, ihr solches bey mehrwohlernennter Ihrer Lieb-
 den im besten, und daß wir dadurch Ihre Liebden an ihrer Hoheit einigen Eintrag
 zu thun nicht gemeynet seyn, entschuldigen zu helfen, sondern auch uns hierinnen
 derentwegen keinen Inhalt zu thun, gestalt dann an Seine Liebden wir selbstn auch
 noch gebührende Schreiben abgehen lassen wollen, nicht zweiffend, Sie sich hierinnen
 gegen uns gutwillig erzeigen werden; Den Schaden, der dadurch an der Fischweide
 irgend verursacht werden möchte, wollen wir abtragen, und entweder von euch ver-
 nehmen, was wir davor sollen gut machen, oder aber wir wollen selbstn eine Anzahl
 Klaffter Holtz euch dafür liefern lassen, und sonstn auch gegen euch in Gnaden erken-
 nen zc. Datum Gotha am 6ten Aprilis Anno 1641.

Ernst Herzog zu Sachsen.

Denen Besten und Hochgelahrten unsern
 lieben besondern, Chur-Fürstlich-Mayn-
 zischen wohlverordneten Vice-Doim und
 Beamten zu Erfurt.

§. XXIII.

Württembergische Deduction, wegen der Herrschafften, Blaubeuern, Hohenstauffen, Achalm und Hohentwiel.

In dem Kaiserlichen Project Instrumenti Pacis (Tom. III. p. 67.) war Art. 3. Erwähnung geschehen, daß dem Hauff Oesterreich, sein in dem Herzogthum Württemberg, gelegnes, und durch den Tod, Herzogs Rudewigs Anno 1595. erledigtes Lehen, Blaubeuern, ingleichen die ehehin, pignoris Jure, an die Herzogae zu Württemberg gekommene Herrschafften, Hohenstauffen und Achalm, verbleiben solten. Hierwieder, und daß das Schloß Hohentwiel nicht demoliret werde, deducirte nun der Herzog seine Jura, und suchte, in nachfolgender Deduction sub N. I. das Gegentheil, auch, daß es sich in facto anderster verhalte, zu zeigen.

N. I.

Württembergische Deduction, die Herrschafften Blaubeuern, Hohenstauffen, Achalm und Hohentwiel betreffend.

Asserit Serenissima Domus Austriaca, per Excellentissimos Dominos Cæsareos Plenipotentiarios, in suo Serenissima Coronæ Sueciæ, exhibito Projecto Instrumenti Pacis, Art. 3. Baronatum Blaubeuram, utpote Feudum Austriacum, finita generatione Primi acquirentis, ad eandem Domum devolutam, Dynastias vero Achalm & Hohenstauffen, pignoris jure, à Domino Württembergica hæcenus detenta esse, adeoque Serenissima Domui Austriacæ restitui, Arcem etiam Hohentwielam ex antiquis novisque Pactis Domui Austriacæ debitam destrui & funditus deleri debere, eosdem Plenipotentiarios Cæsareos postulare dicitur.

Negat id Illustrissimus atque Celsissimus Württembergicæ Dux & constanter asserit, neque rem ratione Feudi, neque ratione Pignoris, neque ratione Pactorum, ita se habere, prout in dicto Projecto Pacis & alibi ex parte Serenissima Domus Austriacæ assertum fuit, ideoque Dynastias belli tempore ejusque occasione ab Austriacis Domui Württembergicæ erepras, ut & Castrum Twiel eidem, utpote vero ac antiquo earundem Domino, omnino restitui debere. Dynastiam enim Blaubeuren quod attinet, falsa quidem est Domus Württembergica semper & adhuc dum non diffi-